ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Januar 1980,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliches Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan und anderen keramischen Stoffen, der Tarifnummern 69.11 und 69.12 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/166/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung am 11. Januar 1980 bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um ermächtigt zu werden, aus Japan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlisches Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan und anderen keramischen Stoffen, der Tarifnummern 69.11 und 69.12 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Frankreich unterliegt die Einfuhr der betreffenden aus Japan stammenden Waren einem jährlichen noch nicht eröffneten Kontingent von 3 360 000 ffrs.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, welche die Durchführung dieser wegen der schwierigen Wirtschaftslage des betreffenden Industriesektors aufrechterhaltenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Aus dem Antrag geht hervor, daß der betreffende Industriesektor mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem erheblichen Rückgang der Produktion und der Beschäftigtenzahl führen.

Der Gesamtbetrag der Einfuhren, die Anlaß zu diesem Antrag gegeben haben, drohen aufgrund des erheblichen Betrages diese Schwierigkeiten zu verschärfen.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung der Kommission 71/202/EWG vom 12. Mai 1971 (1), insbesondere in Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Es ist jedoch nicht angezeigt, den Gesamtbetrag der Lizenzanträge, die zu diesem Ermächtigungsantrag geführt haben in diese Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die nachstehenden aus Japan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 1. Januar 1980 gestellt wurden. Diese Ermächtigung deckt jedoch nicht einen Betrag von 35 % des Kontingents für 1980. Dieser Betrag ist unter die Antragsteller aufzuteilen, deren Anträge zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bei den französischen Behörden anhängig sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.11 und 69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan und anderen keramischen Stoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1980.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.